

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-1021/32-1977

11. Jan. 1977

Betrifft  
Entwurf eines Gesetzes, mit  
dem die Wahlordnung für  
Statutarstädte geändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 11. JAN. 1977  
Zl. 349 Kom.-Aussch.

H o h e r    L a n d t a g !

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. Juni 1976, G 4/76-9 den § 29 Abs. 3 der NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl. 0350-0, als verfassungswidrig aufgehoben. In dieser Gesetzesstelle war für die Einbringung von Wahlvorschlägen die Beibringung von Unterstützungsunterschriften gefordert. Der Verfassungsgerichtshof erblickte darin eine Verfassungswidrigkeit, daß die Wahlzahl unter Umständen nur um wenige Stimmen über der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften liegen kann und dadurch auch ernsthafte Wahlwerbungen verhindert werden könnten. Eine diesem § 29 Abs. 3 der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 gleiche Bestimmung findet sich auch in der Wahlordnung für Statutarstädte. Der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig angesehene Effekt der Verhinderung ernsthafter Wahlwerbungen könnte nach dieser Judikatur auch im Anwendungsbereich der Wahlordnung für Statutarstädte unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten der Stadt Waidhofen an der Ybbs eintreten.

Um einer Aufhebung dieser Bestimmung der Wahlordnung für Statutarstädte auf Grund einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde und im Anschluß daran einer Aufhebung der im März 1977 stattfindenden Wahlen in Statutarstädten vorzubeugen, ist es daher erforderlich, noch vor diesen Wahlen die Regelung über das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften bei der Wahlwerbung nach der Wahlordnung für Statutarstädte aufzuheben. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

§ 35 Abs. 2 ist daher ersatzlos zu streichen. Die Absätze 3 und 4 des § 35 sollen vorläufig nicht unnummeriert werden, da sonst auch alle Verweisungen auf diese Absätze geändert werden müßten. Dies kann der in Kürze geplanten Wiederverlautbarung vorbehalten bleiben.

Auf Grund der Streichung des § 35 Abs. 2 haben auch der § 36 sowie einige Halbsätze des § 39 Abs. 1 zu entfallen.

Für diesen Gesetzentwurf ist kein Inkrafttretenstermin vorgesehen. Die Gesetzgebung müßte vor dem Ende der Frist, in der Wahlvorschläge eingebracht werden können, abgeschlossen sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen, eine Verfassungswidrigkeit der im März stattfindenden Wahl wegen des Erfordernisses von Unterstützungsunterschriften hintanzuhalten. Das Gesetz soll demnach, sobald seine verfassungsmäßige Behandlung abgeschlossen ist, mit der Kundmachung in Kraft treten.

Eine weitergehende Novellierung der Wahlordnung für Statutarstädte, unter Berücksichtigung der Änderungen im Bereich des Wahlrechtes der Gemeinden, sollte erst nach Durchführung der derzeit laufenden Wahlverfahren in zwei Statutarstädten erfolgen, um eine Gesetzesänderung während eines laufenden Wahlverfahrens zu vermeiden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Bachmann*